

Informationen zu den ÖNORMen

B 2110 und B 2118

Ausgabe 01.01.2009

Wo sind die wesentlichen Unterschiede zwischen der B 2110 und der B 2118 und wo liegen aus Sicht der Auftragnehmer neue Risiken, was hat sich verändert?

Gegenüber der Struktur der alten B 2110 sind jetzt thematisch zusammengehörende Bestimmungen zusammengefasst. Auf diese Verschiebungen wird, sofern dadurch keine inhaltlichen Änderungen entstanden sind, nicht gesondert hingewiesen. In der hier ab Seite 5 angefügten Gegenüberstellung sind die Verschiebungen aufgezeigt.

Der ONK015-Vorsitzende Ing. Lang (Magistratsdirektion der Stadt Wien), hat dem ONK zugesichert, dass sich die Stadt Wien bei ihren Ausschreibungen künftig an die neue Norm halten und daher auf das auszugsweise Einbinden früherer Ausgaben verzichtet werde.

§ 5.2.1 Vertretung - B 2118

Die B 2118 verlangt zwingend entscheidungsbefugte Vertreter in den Partnerschaftssitzungen. Es erscheint jedoch fraglich, ob der öffentliche Auftraggeber diese Auflage überhaupt erfüllen kann oder will. Ebenso kann diese Verpflichtung bei ausführenden Firmen personell bedingt zu Kompetenzproblemen führen.

§ 5 . 4 Vertragssprache - beide Normen

Neu ist die Festlegung, dass Deutsch als Vertragssprache gilt.

§ 5.5.3 Beistellung von Unterlagen - beide Normen

Hier geht es nur um Hilfskonstruktionen, für die der AN die Errichtung übernommen hat und nicht um solche, die vom AG bzw im Auftrag des AG durch Dritte zu errichten sind.

§ 5.9.2 Schlichtungsverfahren - beide Normen

Zur Streitverhinderung ist ein Schlichtungsverfahren anzustreben.

§ 6.2.3 Nebenleistungen - beide Normen

Unterpunkt 5) und 6) definiert das Übernehmen, Herstellen und Überprüfen von Waagrissen, soweit der Waagriss für die Ausführung der eigenen Leistung erforderlich ist, als Nebenleistung, für die keine gesonderte Vergütung erfolgt. Es kann sinnvoll sein, diesen Punkt bei der Prüfung des Werkvertrages bzw in der Auftragsbestätigung zu beachten. Jedenfalls wurde festgehalten, dass die Bereitstellung des Waagrisses grundsätzlich eine Verpflichtung des AG ist. Die Prüfpflicht auf Plausibilität bleibt weiterhin aufrecht.

§ 6.2.4.3 Prüf- und Warnpflicht - B 2118

Auch dann, wenn der AN annehmen kann, dass dem AG die Umstände die zum Entfall von Untersuchungen seitens des AN führen, bekannt sind, muss über die Unterlassung der Untersuchung in der Partnerschaftssitzung das Einvernehmen hergestellt werden!

Informationen zu den ÖNORMen

B 2110 und B 2118

Ausgabe 01.01.2009

§ 6.2.7.1 Dokumentation - B 2118

Art und Umfang der Dokumentation sind in der Partnerschaftssitzung festzulegen, wobei diese Norm der Dokumentation hohe Wertigkeit für Mehrkostenforderungen zurechnet, gegebenenfalls können Dokumentationskosten in Mehrkostenforderungen aufgenommen werden.

§ 6.2.8.1 Versorgung - B 2118

Unternehmen der Haustechnik werden kaum am Beginn einer Baustelle zum Einsatz kommen, trotzdem sei darauf hingewiesen, dass die B 2118 die Versorgung mit Wasser, Strom und Gas in den Verantwortungsbereich des AN verlegt.

§ 6.2.8.2.3 Einbauten - beide Normen

Gegenüber der alten B 2110 wird jetzt klargestellt, dass der AN den AG nicht vor Schadenersatzansprüchen Dritter schadlos halten muss, wenn mit dem Vorhandensein von Einbauten nicht gerechnet werden musste.

§ 6.2.8.4 Baustellensicherung - B 2118

Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Durchgangs-, Quer- und Anrainerverkehrs gilt für den Auftragnehmer, ein einschränkender Hinweis auf die Baufirma bzw den GU fehlt.

§ 6.2.8.6 Absteckung und Höhenpunkte - beide Normen

Neu ist die Verpflichtung, Hauptpunkte der Absteckung sowie Höhenpunkte im Beisein eines Vertreters des AG an den Unternehmer nachfolgender Arbeiten zu übergeben.

§ 6.2.8.9.3 Probebetrieb - beide Normen

Ein Hinweis am Rande: Die für den Probebetrieb erforderlichen Betriebsstoffe wie Strom, Gas, Wasser sind im Begriff „Material“ nicht subsumiert und daher nicht vom AN kostenlos beizustellen.

§ 6.2.8.9.4 Probebetrieb - beide Normen

Entfallen ist § 5.40.6 der alten B 2110, der die Vorgangsweise bei strittigen Behinderungen geregelt hat. Jetzt hat der AN den Anordnungen des AG zu folgen und gegebenenfalls seine Unkosten als MKF geltend zu machen.

§ 6.3.3 Garantierte Angebotssumme - beide Normen

Ohne abweichende Regelung gilt bei Alternativangeboten mit Einheitspreisen für die betroffenen Leistungen eine garantierte Angebotssumme als vereinbart. Die Garantie kommt jedoch nur zum Tragen, wenn sich eine höhere Abrechnungssumme ergeben würde, im Falle einer Unterschreitung der Angebotssumme ist nur der niedrigere Wert zu vergüten. Zu einer Erhöhung der garantierten Angebotssumme kann es nur kommen, wenn die Ursache für die Erhöhung in der Sphäre des AG liegt.

§ 6.4.3 Regie - beide Normen

Die Frist zur Vorlage von Regieaufzeichnungen wird mit 7 Tagen festgelegt.

Informationen zu den ÖNORMen

B 2110 und B 2118

Ausgabe 01.01.2009

§ 6.5.3.1 Pönale - beide Normen

Die Vertragsstrafe ist mit 5 % der ursprünglichen Auftragssumme begrenzt. Die alte Regelung des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gibt es nicht mehr.

AG-freundlich wurde das Verschieben von Pönaleterminen geregelt. Im Gegensatz zur alten B 2110, wo die vereinbarte Verlängerung der Leistungsfrist zum Entfall der Pönale geführt hat, sehen die neuen Normen das Weiterbestehen der Vertragsstrafe für die neuen Termine vor. Diese für die AN nachteilige Regelung kommt aber nur bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist zum Tragen. Dem AN bleibt damit das Werkzeug der MKF für seine Zustimmung zu neuen Pönaleterminen erhalten. Außerdem müssen die neuen Termine ausdrücklich als Pönaletermine festgehalten werden.

§ 7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG - beide Normen

Die B 2118 behandelt die Sphäre des AG detaillierter.

§ 7.3 Mitteilungspflichten - B 2110

Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und des Entgelts vor der Ausführung dem Grunde nach nachweislich anzumelden, außer der Anspruch ist offensichtlich. Die gesplittete Regelung ist für die Geltendmachung von Kosten und Leistungsfrist wesentlich!

§ 7.4.1 Voraussetzungen - B 2110

Bei Leistungsänderungen bzw Leistungsabweichungen nach einer Leistungsstörung ohne offensichtlichem Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und des Entgelts besteht nur ein Anspruch auf Vertragsanpassung, wenn die Forderung vor der Ausführung angemeldet und eine prüffähige MKF samt ausreichender Dokumentation vorgelegt ist.

Bei Leistungsänderungen mit offensichtlichem Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und des Entgelts besteht nur ein Anspruch auf Vertragsanpassung, wenn die Forderung angemeldet und eine prüffähige MKF samt ausreichender Dokumentation vorgelegt ist, also auch nach Beginn der Ausführung.

§ 7.4.3 Anspruchsverlust - B 2110

Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.

§ 7.4.3 Fristen und Rechtsfolgen - B 2118

Die B 2118 regelt den Bereich der Vertragsanpassungen als Folge von Leistungsabweichungen unter Einbindung der Partnerschaftssitzungen sehr detailliert.

§ 7.4.5 Nachteilsabgeltung - beide Normen

Bei Unterschreitung der Angebotssumme um mehr als 5 % durch Minderung oder Entfall von Leistungen ist dem AN der Nachteil abzugelten. Als einvernehmliche Lösung wird die Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten empfohlen.

Informationen zu den ÖNORMen

B 2110 und B 2118

Ausgabe 01.01.2009

§ 8.3 Rechnungslegung - beide Normen

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen, in der alten B 2110 war dreifach vorgesehen.

§ 8.3.1.4 Regie bei Aufmaß- bzw Pauschalauftrag - beide Normen

Unabhängig vom Grundauftrag sind Regien gesondert abzurechnen. Damit entfallen für die Regieleistung (Regierechnung) der Deckungs- und Haftrücklass.

§ 8.3.3.3 Schlussrechnungsgespräch - B 2118

Das in der B 2118 in Fortsetzung des Partnerschaftsmodells festgelegte Schlussrechnungsgespräch ist der letzte Schritt der Schlussrechnungsbehandlung und endet mit der für AG und AN unwiderruflichen Anerkennung.

§ 8.4.1.2 Schlussrechnung-Fälligkeit - B 2110

Die allgemeine Zahlungsfrist von 3 Monaten für Schluss- und Teilschlussrechnungen wird bei Rechnungsbeträgen bis EUR 50.000 auf 30 Tage verkürzt. In der B 2118 fehlt diese Ergänzung.

§ 8.4.1.6 Zahlungsverzug - beide Normen

Bei nicht fristgerecht geleisteten Zahlungen stehen dem AN Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten (in alter Norm 3) über dem Basiszinssatz zu.

Der gleiche Zinssatz kommt gemäß 8.4.3 auch bei allfälligen Überzahlungen zur Anwendung.

§ 8.7.1 Kautions - beide Normen

Der AG kann vom AN während der vertraglichen Leistungsfrist für die zu erbringenden Leistungen eine Sicherstellung bis 20 % der Auftragssumme verlangen, wobei der AG die Kosten der Sicherstellung bis max 2 % p.a. tragen muss.

Für den AN wird auf § 1170b des ABGB verwiesen (keine Kostenübernahme, wenn die Sicherstellung offene Forderungen betrifft und sich die AG-Argumente als nichtig herausstellen).

§ 9 - Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme - beide Normen

Entgegen der bisherigen Regelung wird jetzt festgelegt, wann die Nutzung von Teilen der Leistung NICHT als Übernahme gilt. Diese für den AN ungünstige Regelung ist jedoch an das erzielte Einvernehmen gebunden (möglicher Ausgleich über MKF).

§ 12.3 Schadenersatz allgemein - beide Normen

Bei Personenschaden ist die bisherige Begrenzung entfallen. Die Höchstbeträge sind gegenüber der alten Norm um 25 % erhöht, die Wertsicherung jedoch entfallen.

Stichwortverzeichnis

Mit dem Hinweis, dass die Nutzung der ÖNORMen schon überwiegend online erfolgt, wurde vom zuständigen Komitee-Manager der Antrag auf Beifügung des bisher üblichen Stichwortverzeichnisses zurückgewiesen.

**Informationen zu den ÖNORMen
B 2110 und B 2118
Ausgabe 01.01.2009**

Abschließend die Verknüpfung von alter und neuer B 2110

<u>B 2110 : 2009</u>	<u>B 2110 : 2002</u>	<u>Bezeichnung in der B 2110 : 2009</u>
1	1	Anwendungsbereich
2	2	Normative Verweisungen
3	3	Begriffe
4	4	Verfahrensbestimmungen
5	5	Vertrag
5.1		Vertragsbestandteile
5.1.1	5.1	Allgemeines
5.1.2	5.1.3	Maßgebende Fassung
5.1.3	5.2	Reihenfolge der Vertragsbestandteile
5.2		Vertragspartner
5.2.1	5.6	Vertretung
5.2.2	5.7	Arbeitsgemeinschaft (ARGE)
5.2.3		Mitteilung von wesentlichen Änderungen
5.2.4		Vertragsprache Deutsch
5.2.5	5.19	Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner
5.3	5.3	Geltung bei Verbrauchergeschäften
5.4	5.16	Behördliche Genehmigungen
5.5	5.8.1	Beistellung von Unterlagen
5.6	5.8.2	Verwendung von Unterlagen
5.7	5.5	Änderungen
5.8	5.38 / 5.42.2	Rücktritt vom Vertrag
5.9	5.49	Streitigkeiten
5.9.1	5.49.1	Leistungsfortsetzung
5.9.2		Schlichtungsverfahren
5.9.3	5.49.2	Schiedsgericht
6		Leistung, Baudurchführung
6.1	5.32	Beginn und Beendigung der Leistung
6.1.1	5.32.1	Beginn der Leistung, Zwischentermine
6.1.2	5.32.2	Beendigung der Leistung
6.1.3	5.32.3	Vorzeitiger Beginn der Leistung
6.1.4	5.32.4	Vorzeitiger Beendigung der Leistung
6.1.5		Fristangaben
6.2		Leistungserbringung
6.2.1	5.20.1 / 5.17	Ausführung
6.2.2	5.20.1.3	Subunternehmer (Nachunternehmer)
6.2.3	5.20.2	Nebenleistungen
6.2.4	5.9	Prüf- und Warnpflicht
6.2.5	5.15	Zusammenwirken im Baustellenbereich
6.2.6	5.21	Überwachung
6.2.7	5.22	Dokumentation
6.2.8		Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen
6.2.8.1	5.10.1	Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung
6.2.8.2	5.11	Einbauten
6.2.8.3	5.23	Geschäftsbezeichnung und Aufschriften
6.2.8.4	5.14	Baustellensicherung

Informationen zu den ÖNORMen

B 2110 und B 2118

Ausgabe 01.01.2009

6.2.8.5	5.18	Benutzung von Straßen und Wegen
6.2.8.6	5.12 / 5.13	Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte
6.2.8.7	5.26	Anfallende Materialien und Gegenstände
6.2.8.8	5.37.5	Funde
6.2.8.9	5.40	Probetrieb
6.2.8.10	5.39	Güte- und Funktionsprüfung
6.3	5.28	Vergütung
6.3.1	5.28.3	Festpreise und veränderliche Preise
6.3.2	5.28.4	Berichtigung von Preisaufgliederungen
6.3.3	5.24.7	Garantierte Angebotssumme
6.4	5.28.2 / 5.27	Regieleistungen
6.5		Verzug
6.5.1	5.34.2.2 / 5.35	Allgemeines
6.5.2	5.35.2	Fixgeschäft
6.5.3	5.36	Vertragsstrafe
7		Leistungsabweichung und ihre Folgen
7.1	5.24	Allgemeines
7.2	5.34	Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner
7.3	5.34	Mitteilungspflichten
7.4	5.24 / 5.34	Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts
7.5	5.24.3 / 5.25	Außerhalb des Leistungsumfanges erbrachte Leistungen
8		Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen
8.1	5.28.5	Abrechnungsgrundlagen
8.2	5.24/5.29	Mengenberechnung
8.2.1		Allgemeines
8.2.2		Mengenermittlung nach Planmaß
8.2.3	5.29.2/5.29.3	Mengenermittlung nach Aufmaß
8.2.4	5.24.9	Beigestellte Materialien
8.2.5	5.24.13	Geräte
8.2.6		Abrechnung der Regieleistungen
8.2.6.1	5.28.6.1	Allgemeines
8.2.6.1.2	5.28.6.5	
8.2.6.1.3	5.29.7	
8.2.6.2	5.28.6.1	Regieleistungen von Lohn- und Gehaltsempfängern
8.2.6.3.1	5.28.6.3.1	Material und Hilfsmaterial
8.2.6.3.2	5.28.6.3.2	Betriebsstoffe
8.2.6.4	5.28.6.4	Abrechnung der Beistellung von Geräten
8.2.6.5	5.28.6.6	Abrechnung von Fremdleistungen
8.2.6.6	5.28.6.7	Abrechnung der sonstigen Kosten
8.3	5.29	Rechnungslegung
8.3.1	5.29.1	Allgemeines
8.3.2	5.29.4	Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan
8.3.3	5.29.5	Schlussrechnung
8.3.4	5.29.6	Teilschlussrechnungen
8.3.5	5.29.8	Vorlage von Rechnungen
8.3.6	5.29.9	Mangelhafte Rechnungslegung
8.3.7	5.29.10	Verzug bei Rechnungslegung
8.4	5.30	Zahlung
8.5	5.30.4	Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstung

Informationen zu den ÖNORMen

B 2110 und B 2118

Ausgabe 01.01.2009

8.6	5.31	Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei vorhergesehener Unterbrechung
8.7	5.48	Sicherstellung
9	5.33	Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme
10	5.41	Übernahme
11	5.46	Schlussfeststellung
12	5.42	Haftungsbestimmungen
12.1	5.42.1	Gefahrtragung
12.1.2		Kostentragung der Wiederherstellung
12.1.3	5.42.3	Schadensfeststellung
12.2	5.45 / 5.47.4	Gewährleistung
12.3	5.34.4 / 5.47	Schadenersatz allgemein
12.4	5.43	Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer
12.5	5.37.1 - 5.37.3	Haftung bei Verletzung von Schutzrechten
12.6		Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten